

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293),  
in der Fassung vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 61, S. 335–343)

# Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

## Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)

### Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften

#### § 1 Profil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften ist forschungsorientiert und konsekutiv.

#### § 2 Studienumfang

Der Studienumfang des Masterstudiengangs Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte.

#### § 3 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

#### § 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

#### § 5 Mentoren/Mentorinnen

Auf Antrag einer/eines Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann einer/einem Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

#### § 6 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

##### Bereich **Methodenfächer**

Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 29 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
M1 Klinisch-Psychologische Intervention Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	V + S	6 (2 + 4)	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
	S	4	2	

### Nichtamtliche Lesefassung des JSL

M2 Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden Psychologische Diagnostik	V	5	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
	S	4	2	
M3 Multivariate Verfahren  Evaluation	V	5	1	Klausur
	V	5	2	

Legende der Tabellen:

Art – Art der Veranstaltung; Semester – empfohlenes Fachsemester

V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; Koll.: Kolloquium

#### Bereich **Schwerpunktbildung**

Alle Schwerpunktbildungsmodule sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 30 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
S1 Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten	S + S	8 (4 + 4)	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll
S2 Klinische Neuropsychologie  Klinisch-psychologische Diagnostik und Intervention	V + S	6 (2 + 4)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
	S	4	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll
S3 Intervention Klinische, Rehabilitations-, Neuro- und Biologische Psychologie	S + S + S	12 (4 + 4 + 4)	3	Hausarbeit oder Protokoll

#### Bereich **Projektarbeiten**

Alle Module sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 13 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
P1 Projektarbeit	S + S	10 (4 + 6)	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
P2 Kolloquium  Präsentation eigener Forschung/ Projektmanagement	Koll.	1	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung
	Koll.	2	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung

(2) Des Weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in Absatz 1 in den Bereichen Methodenfächer und Schwerpunktbildung genannten Gebieten stammen. Module aus folgenden Fächern sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissen-

schaffen. Über die Genehmigung von Modulen weiterer Fächer entscheidet der Fachprüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von sechs Wochen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Über das Praktikum ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

(4) Die Module P1 und P2 dürfen erst belegt werden, nachdem die Module M1, M2 und M3 erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten wie Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von maximal 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Diese Prüfungsleistungen dürfen jedoch nicht beide aus demselben der in § 6 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen genannten Bereiche stammen.

(2) Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung besteht nicht.

## **§ 9 Bildung der Modulnote**

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem (nach ECTS-Punkten gewichteten) arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

## **§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung**

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind psychologische Studiengänge an einer deutschen Universität oder Fachhochschule bzw. gleichwertige ausländische Studiengänge.

## **§ 11 Ausnahmeregelung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 der Prüfungsordnung**

Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in einem Studiengang des Fachs Psychologie aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften gehört, verloren haben.

## **§ 12 Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat und die Module M1, M2, M3 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

### **§ 13 Umfang der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt Psychologie, c/o Institut für Psychologie, Albert-Ludwigs-Universität, Engelbergerstr. 41, 79106 Freiburg, einzureichen.

### **§ 14 Gesamtnotenbildung**

- (1) Die Gesamtnote für das Masterstudium gemäß § 21 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Masterarbeit.
- (2) Sind die Note für die Masterarbeit und alle Modulnoten insgesamt „sehr gut“ – (1,3) oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.